



Az: 315F-98/0-14

München, 21.05.1990

Neuer Flughafen München;
Radaranlagen ASR Süd und Nord;
Planergänzungsanträge betreffend Gewässerbenutzung für Abwasserleitungen

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87, vom 22.03. und 06.04.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl IS. 61), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az: 315F-98-1(PFB 1979) i.d.F. des 1. ÄPFB vom 07.06.1984, Az: 315F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt geändert durch 13. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 01.03.1990 (13. ÄPFB) folgenden

14. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (zuletzt geändert durch Nr. A.1. des 13. ÄPFB) werden wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz wird nach dem Begriff "ASR



- 2 -

Süd", der Satzteil " - 92b Tektur Rohrleitung ASR Süd," eingefügt.

Nach dem Begriff "ASR Nord," wird der Satzteil " - 92b Tektur Rohrleitung ASR Nord," eingefügt.

- 1.2 Nach Nr. V.9. wird folgende neue Nummer angefügt:
 - "10. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichem Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt mittels einer Rohrleitung, die am westlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 1346/1 Gemarkung Notzing in die Gfällach mündet. Für diese Erlaubnis gilt die Auflage in V.9 entsprechend."
- 2. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.
- 3. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 3000 DM und 419 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

 Die Flughafen München GmbH (FMG) hat mit Schreiben vom
 22.03. und 06.04.1990 bei der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde beantragt, die mit der Ableitung des vorgeklärten häuslichen Abwassers aus der Radaranlage



- 3 -

ASR Süd verbundenen Gewässerbenutzungen zuzulassen. Der Antrag bezieht sich auf die Installierung einer Kleinkläranlage sowie die Verlegung eines PVC-Rohrs im Boden und auf die Einleitung des Abwassers in die Gfällach. Die Rohrleitung weist eine Gesamtlänge von ca. 70 m und einen Durchmesser von ca. 10 cm (DN 80) auf. Die Leitung wird ca. 2 m tief unter dem Geländeniveau zu liegen kommen und sich damit im Grundwasser befinden. Sie wird am westlichen Ende des Grundstücks Flurstück Nr. 1346/1 Gemarkung Notzing in die Gfällach einmünden. Die Verlegungsstrecke steht im Eigentum der FMG. Die Abwasserbehandlung auf dem Betriebsgrundstück soll mittels einer 3-Kammer-Ausfaulgrube mit einem Gesamtvolumen von 6000 Liter, einer nachgeschalteten Schwimmfilteranlage und einem abgedichteten Filtergraben nach DIN 4261 erfolgen. Die Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur

Die Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Abwasserbeseitigung ist in Nr. A.3 des 7. ÄPFB vom 01.09.1989 betreffend das ASR Süd vorbehalten worden.

Die FMG hat mit Schreiben vom 06.04.1990 ferner beantragt, die mit der Installierung der Kleinkläranlage sowie der Verlegung des Abwasserableitungsrohrs beim ASR Nord verbundene Gewässerbenutzung zuzulassen. Der Antrag bezieht sich auf die Grundwasserberührung in Folge der Verlegungstiefe von 3 m. Die Rohrleitung weist eine Länge von ca. 500 m auf und einen Durchmesser von ca. 10 cm (DN 80) auf. Die Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Süßgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häus-



- 4 -

lichem Abwasser aus der Kläranlage des ASR Nord ist bereits durch Nr. A.1.3 des 12. ÄPFB vom 16.02.1990 erteilt worden. Die Erlaubnis für die Verlegung des Abwasserableitungsrohres war vom ursprünglichen Antrag bezüglich der Gewässerbenutzungen durch das ASR Nord nicht mit umfasst.

Die Grabungs- und Verlegungsarbeiten sollen jeweils nach DIN erfolgen. Die ca. 2 m breiten Arbeitsgräben sollen nach Abschluß der Verlegungsarbeiten wieder mit Erdreich verfüllt werden.

Die FMG hat außerdem für beide Fälle die sofortige Vollziehung beantragt.

3. Das ASR Nord samt Rohrleitung befindet sich in der Gemeinde Marzling (Landkreis Freising), die ASR Süd-Anlage steht in der Gemeinde Oberding (Landkreis Erding). Der Gemeinderat von Marzling und der Gemeinderat von Oberding waren mit der geplanten Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlage sowie Rohrleitung bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahres befaβt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde jeweils erteilt.

Die Baugenehmigungen für die Radaranlagen liegen vor (Landratsamt Freising vom 07.12.1989 bzw. Landratsamt Erding vom 15.12.1989).

4. Für die Installierung der Kleinkläranlagen sowie der Verlegung der Abwasserrohre bedarf es wegen des hohen Grund-



- 5 -

wasserspiegels Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit. Die entsprechende, vorübergehende Grundwasserabsenkung wirkt sich dabei nur im Bereich des jeweiligen Bauabschnitts aus und beschränkt sich effektiv auf das der FMG
gehörende Gelände. Das zu Tage gelangende Grundwasser wird
in der Nähe der Baustelle mittels eines Absetzbeckens und
Sickerbeckens auf FMG-eigenem Grund unverschmutzt wieder
in den Untergrund geleitet. Als Bauzeit hat die FMG im
Fall der Rohrleitung ASR Nord ca. 3 Arbeitswochen und im
Fall der Rohrleitung ASR Süd ca. 1 Woche veranschlagt. Die
beiden Flugsicherungsanlagen werden mit je 6 Technikern
besetzt sein.

- 5. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat in seinem Gutachten vom 02.05.1990 festgestellt, daß gegen die Verlegung der PVC-Rohrleitungen keine Bedenken beständen, wenn die Druckleitungen planungsgemäß ausgeführt werden. Gegen die Einleitung von Abwasser in die Gfällach beständen ebenfalls keine Bedenken, sofern eine ordnungsgemäße Vorklärung mittels Kleinkläranlage nach DIN 4261 stattfindet.
- 6. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewässeraufsichtsbehörden (Wasserwirtschaftsamt Freising, Landratsamt Erding, Landratsamt Freising) und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr am Verfahren beteiligt.
 Von einer öffentlichen Auslegung der Tekturpläne hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen. Wie sich aus



- 6 -

dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Freising ergibt, wird durch die Änderungen niemand, insbesondere weder ein Nachbar noch ein Fischereiberechtigter in seinen Belangen berührt.

C. Entscheidungsgr<u>ünde</u>

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 14 Abs. 1 WHG, § 9 Abs. 1 LuftVG) entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG.

Die Ergänzungsanträge betrafen nur einen Teilaspekt zweier Auβenanlagen der Flugsicherung. Hierbei handelt es sich um einen gesondert zu betrachtenden Funktionsbereich des Flughafens. Das Vorhaben konnte deshalb auf die Untersu-



- 7 -

chung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der von den Kleinkläranlagen, den Leitungsrohren und der Abwassereinleitung ausgehenden Gewässerbenutzungen beschränkt bleiben.

Die Entscheidung über den Planänderungsantrag wurde im Einvernehmen mit den für das Wasser zuständigen Behörden getroffen.

Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG bedarf es bei Planänderungen von nicht unwesentlicher Bedeutung eines Planfeststellungsverfahrens in Gestalt eines Änderungsverfahrens.

- 2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung werden hinsichtlich
 - der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG
 - der gehobenen Erlaubnis zur Abwasserbeseitigung nach Art. 16 BayWG, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG erteilt.
- 2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 8 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.
- 2.4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1
 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs.
 1 Nr. 1 VwKostG.



- 8 -

- 3. Die Gewässerbenutzungen sind gerechtfertigt, da mangels einer Anschlußmöglichkeit an eine gemeindliche Kanalisation die Abwasserbeseitigung nur anderweitig erfolgen kann.
- Abwägung
- 4.1 Belange
- 4.1.1 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind nicht zu befürchten. Für den Aushub der Rohrleitungsgräben bedarf es lediglich einer zeitlich und örtlich eng begrenzten Bauwasserhaltung mit anschließender Versickerung mittels Absetzbeckens und Sickerbeckens in der Nähe des jeweiligen Bauabschnitts. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind geringfügig.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht den wasserwirtschaftlichen Auflagen in Nr. V.7.2.5 und 7 der Planfeststellung (PFB 1979, Seite 89). Danach ist das durch Bauwasserhaltung entnommene Grundwasser unverschmutzt wieder in das Grundwasser einzuleiten.

Ein fortwährender Grundwasseraufstau nach Abschluß der Verlegungsarbeiten wird nicht auftreten, da der geringe Rohrquerschnitt keinen Widerstand im Grundwasserfluß bildet. Einer zusätzlichen Bewilligung nach § 8 WHG bedarf es somit nicht.

Die Einleitung des vorgeklärten häuslichen Abwassers ist



-9-

im Hinblick auf die geringe Wassermenge (unter 0,5 m³ pro Tag) und die wegen der Herkunft des Abwassers aus dem Personalsanitärraum geringe Schadstoffracht ebenfalls unbedenklich. Die Erlaubnis entspricht den Anforderungen des § 7a WHG.

- 4.1.2 Private Belange werden nicht beeinträchtigt.

 Die kurzfristigen lokalen Grundwassserabsenkungen können weder die Bodenfestigkeit noch die Bodenfruchtbarkeit in der Nachbarschaft der Baustellen beeinflussen.

 Auch der Fischereiberechtigte des betreffenden Abschnitts der Gfällach wird nicht in seinen Belagen beeinträchtigt, da die bewilligte Abwassereinleitung keine relevante Veränderung der Wasserqualität bewirkt.
- Oberding (Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 BV, Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 1 BauGB) wird durch die Planänderung nicht eingeengt.

 Beide Rohrleitungstrassen befinden sich weitab von der nächsten Ortschaft im "extremen" Außenbereich. Weder hinsichtlich der einen noch der anderen Rohrleitungstrasse besteht seitens der jeweiligen Gemeinde eine entgegenstehende verbindliche Bauleitplanung oder eine konkretisierte Planungsabsicht.

4.1.3 Die Planungshoheit der Gemeinde Marzling bzw. der Gemeinde



- 10 -

4.1.4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die ca. 500 m lange Rohrleitungstrasse beim ASR Nord kreuzt keine vorhandenen oder geplanten anderen Leitungstrassen wie etwa für Trinkwasser, Kanalisation, Telefon, Postkabel, Strom, Erdgas, Benzin, Erdöl.

Die geplante Abwasserbeseitigung entspricht im übrigen auch den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Nach Art. 42 BayBO darf Abwasser dann in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden, wenn der Anschluß an eine Sammelkanalisation nicht möglich und die einwandfreie Beseitigung des Abwassers innerhalb oder außerhalb des betreffenden Grundstücks gesichert ist.

4.2 Würdigung

Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit dem vorliegenden Änderungsbeschluß zugelassenen Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Änderungsantrag konnte somit ohne Hintanstellung irgendwelcher Belange Rechnung getragen werden.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Vorhabens unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald



- 11 **-**

beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im Interesse der Unternehmerin. Die Radaranlagen sollen nach den Planungsvorgaben der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) bereits Anfang 1991 für den Probebetrieb funktionsfähig sein. Im übrigen gelten die im 7. ÄPFB (ASR Süd) und 12. ÄPFB (ASR Nord) hinsichtlich der Dringlichkeit des Baus der Flugsicherungsanlagen enthaltenen allgemeinen Aussagen sinngemäß auch für die Erschließung der Radaranlagen.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34, schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die



- 12 -

Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Gkote

Oberregierungsrat